

Sportförderungsordnung – Burgenländischer Yacht-Club

Achtung

Termin für die Einreichung der Sportförderung ist jeweils der **15. Oktober**. Später einlangende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Wichtig ist ein **Link zur Ausschreibung, oder die ausgedruckte Ausschreibung, sowie ein Ausdruck, oder ein Link zur Ergebnisliste**. Nur mit diesen beiden Unterlagen kann der Antrag überprüft werden.

Der Antrag ist auch per Mail möglich, wenn alle Unterlagen als pdf Beilagen mit gesendet werden. Anträge per E-Mail bitte an office@byc.at

Gültigkeit

Die geltende Sportförderungsordnung wurde in der Vorstandssitzung 1/2001 am 12.1.2001 beschlossen. Die Höchstbeträge bzgl. Meldegeldrefundierung wurden in der Vorstandssitzung vom 20.11.2011 angepasst. Die neuen Höchstbeträge gelten ab der Saison 2011:

Die **Förderung** wird auf **zwei Ebenen** berechnet:

1. Abschnitt: Meldegeld-Refundierung
2. Abschnitt: Leistungsbezogene Subvention

1. Abschnitt: Meldegeld-Refundierung

Art 1. Antragsteller

Zur Antragstellung sind Clubmitglieder berechtigt, die im Rahmen der einzureichenden Regatta für den BYC gestartet sind. Eine Antragstellung ist nur in eigenem Namen möglich.

Art 2. Bootsklassen

(1) Eine Meldegeld-Refundierung erfolgt in jenen Bootsklassen, in denen für das betreffende Jahr österreichische Staatsmeisterschaften ausgeschrieben wurden, sowie in olympischen Klassen und jenen Klassen, in denen im betreffenden Jahr die Österreichischen Jugendmeisterschaften ausgetragen werden.

(2) Die Antragstellung auf Meldegeld-Refundierung ist in jenen Klassen, in denen im betreffenden Jahr die Österreichischen Jugendmeisterschaften ausgetragen werden, Jugendlichen vorbehalten.

Art 3. Regatten

(1) Die Refundierung des Meldegeldes ist für folgende Regatten beanspruchbar: SP- und Ranglistenregatten, die zur Berechnung der inländischen Bestenliste herangezogen werden; österreichische Meisterschaften; österreichische Staatsmeisterschaften; Eurolymp-Regatten; Europameisterschaften und Weltmeisterschaften.

(2) Für Regatten, die obengenannten Kriterien nicht entsprechen, kann die Sportliche Leitung in Übereinstimmung mit dem Vorstand bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit Sonderregelungen treffen. Voraussetzung dafür ist ein

schriftlicher Antrag an den Vorstand.

(3) Der Antragsteller muss in der zur Meldegeld-Refundierung eingereichten Regatta jedenfalls in 2/3 der ausgetragenen Wettfahrten die Startlinie überqueren.

Art 4. Jugendliche

(1) Jugendliche Clubmitglieder können zusätzlich zu den unter Art 4 angeführten Regatten auch die Refundierung von Nenngeldern für Verbandsregatten beantragen, sofern diese in vom ÖSV geförderten Jugendklassen ausgetragen werden und es sich nicht um eine Yardstickregatta handelt.

(2) Im Falle von besonderer Förderungswürdigkeit kann auch die Refundierung eines Trainingsbeitrages durch Beschluß des Vorstandes gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.

Art 5. Mindestteilnahme

Eine Meldegeld-Refundierung erfolgt nur an Clubmitglieder, die den Nachweis der Teilnahme an mindestens drei für förderungswürdig erkannten Regatten (siehe Art 3 u. 4), in deren Rahmen sie für den BYC gestartet sind, erbringen können.

Art 6. Nenngeld

(1) Eine Meldegeld-Refundierung wird nur in Höhe des Betrages, der bei Einhaltung des Meldeschlusses zu bezahlen gewesen wäre, geleistet. Der EUR 200,- (für Einmannboote), bzw. EUR 300,- (für Zwei und Dreimannboote) übersteigende Teil des Nenngeldes ist vom Antragsteller selbst zu tragen.

(2) Weiters wird eine Meldegeld-Refundierung nur in Höhe des Betrages gewährt, den der Antragsteller bei gleichmäßiger Aufteilung der Nenngeldlast auf alle Crewmitglieder zu leisten gehabt hätte.

Art 7. Antragsform

(1) Der Antrag hat zwingend unter Verwendung eines bei der Sportlichen Leitung aufliegenden Formblattes zu erfolgen. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung und die Höhe des Nenngeldes sind durch einen ordnungsgemäß geführten und vom jeweiligen Veranstalter bestätigten Seglerpass zu erbringen.

(2) Weiters hat der Antragsteller eine Ausschreibung und eine Ergebnisliste der jeweiligen Veranstaltung beizulegen. Aus der Ergebnisliste hat zweifelsfrei hervorzugehen, dass der Antragsteller bei der betreffenden Regatta für den BYC gestartet ist. Sollte ein derartiger Nachweis nicht möglich sein, so hat der Antragsteller anderwärtig zu bescheinigen, daß er in der betreffenden Regatta für den BYC gestartet ist.

(3) Antragsteller, die in der gesamten Saison, in der die Regatten stattfanden, auf die sich die Antragstellung auf Meldegeld-Refundierung bezieht, derselben Crew angehört haben und auch nur im Rahmen ebendieser Crewmitgliedschaft einen Antrag auf Meldegeld-Refundierung einbringen, können ihren Antrag gemeinsam einbringen.

(4) Der Antrag auf Meldegeld-Refundierung hat bis spätestens 15. Oktober des betreffenden Jahres bei der Sportlichen Leitung einzutreffen. Für Veranstaltungen, die nach dem 30. September des betreffenden Jahres offiziell enden oder in den Fällen, in denen der Nachweis erbracht werden kann, daß die Frist für den betreffenden Antragsteller nicht ausreichend war, ist ein Antrag auf Meldegeld-Refundierung im darauffolgenden Jahr einzureichen.

(5) Die Auszahlung der Meldegeld-Refundierung ist vom Vorstand zu beschließen.

Art 8. Berechnung

(1) Für die Meldegeld-Refundierung ist vom Vorstand jährlich ein Höchstbetrag zu veranschlagen.

(2) Bei Überschreitung dieses Betrages durch die eingehenden Anträge ist die Meldegeld-Refundierung anteilig auszubezahlen, wobei in diesem Fall Forderungen

aus Anträgen, die sich auf Bootsklassen beziehen, welche weder olympische Klassen noch Klassen gem Art 2 Abs 2 sind, mit dem Faktor 0,8 zu multiplizieren sind.

(3) Der Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Anteile ist der 15. Oktober des jeweiligen Jahres. Nach diesem Termin eingehende Anträge, die sich auf Veranstaltungen berufen, deren offizielles Ende vor dem 30. September des betreffenden Jahres gelegen hat, können nicht berücksichtigt werden.

2. Abschnitt: Leistungsbezogene Subvention

Art 9. Antragsteller

Zur Antragstellung sind alle Mitglieder des BYC berechtigt, die die 'Anerkennung der Sportförderungsordnung des BYC' unterschrieben haben.

Art 10. Bootsklassen

Eine leistungsbezogene Subvention wird aufgrund von Leistungen vergeben, die in olympischen Bootsklassen sowie in jenen Klassen, in denen im betreffenden Jahr die Österreichischen Jugendmeisterschaften ausgetragen werden, erbracht werden.

Art 11. Wertung

(1) Die Wertung der Inlandsleistungen erfolgt mittels der bei Staatsmeisterschaften, Österreichischen Jugendmeisterschaften und in der Bestenliste errungenen Plätze, wobei unter Berücksichtigung der für den Antragsteller günstigeren Variante nur Plazierungen unter den ersten drei inländischen Teilnehmern bzw. Plazierungen im 1. Zehntel der inländischen Teilnehmer Berücksichtigung finden. In der Optimist-Klasse erfolgt die Wertung weiblicher Antragsteller nur unter Berücksichtigung der weiblichen Teilnehmer, sofern diese Wertung die für den Antragsteller günstigere darstellt.

(2) Die Wertung der Auslandsleistungen erfolgt anhand der Zugehörigkeit zu einem Kader des Österreichischen Segel-Verbandes.

Art 12. Antragsform

(1) Die Antragstellung hat unter Verwendung eines bei der Sportlichen Leitung aufliegenden [Formblattes](#) zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung der leistungsbezogenen Subvention ist vom Vorstand zu beschließen.

Art 13. Berechnung

(1) Für die leistungsbezogene Subvention ist vom Vorstand jährlich ein Sockelbetrag zu veranschlagen. Dieser erhöht sich gegebenenfalls um jene Beträge, die aus dem Budget der Meldegeld-Refundierung nicht ausbezahlt wurden, sowie um zweckgebundene Subventionen und Spenden.

(2) Für die Berechnung der dem Antragsteller zustehenden leistungsbezogenen Subvention wird das in der Anlage angeführte Punktmodell herangezogen.

(3) Pro Saison wird die Leistungssportförderung mit einem Höchstbetrag von EUR 1.500 Euro/Athlet begrenzt. Durch die Anwendung dieses Höchstbetrages ändern sich die übrigen auszuzahlenden Beträge aus diesem Titel nicht. Dieser Höchstbetrag bezieht sich nicht auf die Förderung von Sonderprojekten gemäß Artikel 14.

Art 14. Projekte

Der Vorstand kann Projekte mit klarer Zielvorgabe nach Maßgabe eines ihm präsentierten Trainingskonzeptes auch vor Erbringung der zur Erlangung einer leistungsbezogenen Subvention erforderlichen Plazierungen zum Teil finanzieren.

Art 15. Clubwechsel

Bezieher von Subventionen, die in der Höhe über die Meldegeldrefundierung hinausgehen, verpflichten sich in den der Auszahlung folgenden 3 Jahren bei Meisterschaften welcher Art auch immer, sowie bei Eurolympregatten ausschließlich für den Burgenländischen Yacht Club zu starten. Startet der Subventionsempfänger vor Ablauf dieser Zeit für einen fremden Club hat der Subventionsempfänger alle in dieser Zeit erhaltenen über die Meldegeldrefundierung hinausgehenden Subventionen zurückzuzahlen. Der Vorstand kann für einzelne Regatten eine Ausnahme von dieser Regelung genehmigen.

Anlage

Punktmodell:

	Punkte	Bonus
Teil I Kaderzugehörigkeit		
A-Kader	400	
B-Kader	200	
C-Kader	150	
Jugendkader, Juniorenkader, Sichtungsguppe	100	
Teil II ÖSTM/ÖJM		
1.	100	50
2. (adäquate Punkte zw. erstem u. letztem Platz d. 1. Zehntels)	75	
3. bzw. letzter Platz des 1. Zehntels	50	
Teil III Bestenliste		
1.	100	50
2. (adäquate Punkte zw. erstem u. letztem Platz d. 1. Zehntels)	75	
3. bzw. letzter Platz des 1. Zehntels	50	